

**Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die
Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührensatzung (VwGS) -**

vom 16.10.2025

**zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung vom 22.04.2026**

(Lesefassung)

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (nachfolgend ZWAR genannt) erhebt für Amtshandlungen und sonstige besondere Tätigkeiten (nachfolgend Leistung genannt) Verwaltungsgebühren.
- (2) Die dem ZWAR im Zusammenhang mit einer Leistung entstehenden Auslagen werden der Gebührenschuld zugerechnet.
- (3) Verwaltungsgebühren werden von demjenigen erhoben der die Leistung veranlasst hat.
- (4) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsleistungen.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (6) Die Verwaltungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie können mit anderen Bescheiden verbunden werden.
- (7) Die Verwaltungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 2
Spartenübergreifende Kostensätze**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr netto	Gebühr brutto
	Spartenübergreifende Kostensätze		
1	Erstellung von Mahnungen	gem. §111 Landesverwaltungsverfahrensgesetz	

§ 3

Leistungen und Gebührenhöhen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr netto	Gebühr brutto
	Wasserversorgung		
1	Antrag auf Herstellung und/oder Änderung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	131,17€	140,35€
2	Inbetriebsetzen der Wasserverbrauchsanlage	118,73€	127,05€
3	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	91,63€	98,05€
4	Zeitweilige Absperrung eines Anschlusses	59,86€	64,05€
5	Öffnen des Hausanschlusses nach Absperrung	50,33€	53,85€
6	Wechsel der Messeinrichtung zum Zwecke der Überprüfung und keiner Feststellung einer Fehlerhaftigkeit; §18 WVS	118,98€	127,30€
7	Ein-/Ausbau von Messeinrichtungen aufgrund von Beschädigungen an der Messeinrichtungen, z.B. Wechsel Frostzähler	112,99€	120,90€
8	Standrohrzählermiete pro Tag	4,00€	4,28€
	Kaution für Standrohrzähler	467,29€	500,00€

§ 4

Leistungen und Gebührenhöhen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr netto	Gebühr brutto
	Abwasserentsorgung		
1	Antrag auf Herstellung und/oder Änderung eines Anschlusses an die leitungsgebundene Abwasseranlage	135,38€	-
2	Antrag auf Genehmigung einer Messeinrichtung zum Absetzen bei der SW-Gebühr z.B. Gartenwasserzähler	29,87€	35,55€
3	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	91,63€	-
4	Vom Gebührenpflichtigen verschuldete Leerfahrt Schlammsaugwagen	131,25€	156,19€

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung, i.d.F.d. 1. Satzung zur Änderung, tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 12. Dezember 2007 außer Kraft.

gez. Braumann
Verbandsvorsteher